

STEUERBONUS WIEDERGEGWINNUNG FÜR GASTBETRIEBE

Sehr geehrter Klient!

Mit Eilverordnung Nr. 83/2014 wurde ein Steuerbonus für Hotels und andere Beherbergungsbetriebe für Investitionen zur baulichen Wiedergewinnung eingeführt. Mit dem Haushaltsgesetz 2017 wurde diese Bestimmung für die Investitionen der Jahre 2017 und 2018 verlängert und der Steuerbonus auf 65% erhöht. Weiteres wurden einige Änderungen vorgesehen, welche wir nachstehend genauer erläutern werden.

Die Begünstigung betrifft Investitionen für Wiedergewinnungsmaßnahmen, ausgenommen die ordentliche Instandhaltung: Begünstigt sind somit die außerordentliche Instandhaltung, die Sanierung und die bauliche Umgestaltung, die Arbeiten zum Abbau architektonischer Barrieren sowie der Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, sofern diese ausschließlich zur Einrichtung von Gebäuden bestimmt sind, auf welchen die obengenannten Arbeiten durchgeführt werden. Neu ist die Regelung, dass für die Inanspruchnahme des Steuerbonus durch vorgenannte Investitionen, eine Erhöhung der Energieeffizienz erzielt werden muss.

Die Steuerbegünstigung beträgt 65 Prozent der getragenen Ausgaben, bis zu einem Höchstbetrag von € 200.000.- an verrechenbarer Steuer. Dieser Betrag kann – aufgeteilt auf zwei Jahre – durch Verrechnung mit geschuldeten Steuern und Beiträgen im Zahlungsvordruck F24 verwendet werden. Zu beachten ist der von der EU-Kommission vorgesehene De-Minimis-Schwellenwert für Beihilfen von 200.000 Euro in drei Jahren. Der Steuerbonus kann nicht mit der Steuerbegünstigung für Energetische Sanierungen (65%) kumuliert werden.

Begünstigte Unternehmen:

Begünstigt sind Hotels und andere Beherbergungsbetriebe, welche bereits zum 1. Jänner 2012 bestanden haben: Erstmals begünstigt sind auch die Betriebe, welche die Tätigkeit Urlaub auf dem Bauernhof ausüben. Als „Hotelstruktur“ ist im Sinne der gegenständlichen Eilverordnung eine einheitlich geführte, der Öffentlichkeit zugängliche Beherbergungsstruktur mit zentralen Dienstleistungen zu verstehen, welche der Unterkunft der Gäste und eventuell auch deren Verpflegung oder zusätzlichen Dienstleistungen dient. Um in den Genuss der Steuerbegünstigung zu kommen, ist eine Mindestanzahl von 7 Zimmern für die Unterbringung der Gäste nötig.

Begünstigte Ausgaben:

Der Steuerbonus betrifft folgende Arbeiten:

- Außerordentliche Instandhaltung
- Restaurierung und Sanierung
- Bauliche Umgestaltung
- Energiesparmaßnahmen
- Abbau von architektonischen Barrieren
- Sonstige Eingriffe, einschließlich dem Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen, sofern diese ausschließlich zur Einrichtung von Gebäuden bestimmt sind, auf welchen die obengenannten Arbeiten durchgeführt werden
- Unter der Voraussetzung, dass eine Erhöhung der Energieeffizienz erzielt wird.

Im Detail sind folgende Ausgaben begünstigt:

BAULICHE WIEDERGEWINNUNG (außerordentliche Instandhaltung, Restaurierung und Sanierung, bauliche Umgestaltung)

Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:

- Abbruch und Wiederaufbau auch mit Änderung der äußeren Form (*sagoma*), aber ohne Kubaturerhöhung;
- Wiederherstellung durch Wiederaufbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, welche zerstört oder eingestürzt sind, sofern der vorherige Bestand ermittelt werden kann, auch mit Änderung der äußeren Form.
- Anpassung an die Bestimmungen über erdbebensicheres Bauen;
- Änderung der Fassaden von Gebäuden, unter anderem durch Öffnung neuer Eingangstüren und Fenster oder Austausch der bestehenden Fassade durch eine mit anderen Merkmalen, Materialien, Feinarbeiten und Farben;
- Realisierung von Balkonen;
- Wiedergewinnung von Dachgeschossen, Umwandlung von Balkonen in Veranden;
- Erstellung bzw. Erweiterung von hygienisch-sanitären Anlagen;
- Arbeiten zum Austausch von Außenverschlüssen - wie Türen, Fenster, Schaufenster (auch nicht zu öffnende), samt Fensterrahmen, und ähnliches – durch andere mit denselben Merkmalen;
- Arbeiten zum Austausch von Innenverschlüssen (Innentüren) durch andere mit verbesserten Merkmalen (bezgl. Sicherheit, Schallisolierung);
- Verlegung von neuen Böden und Austausch der bestehenden durch Änderung der Oberfläche und der Materialien, bevorzugt jene aus erneuerbaren Energien, wie z.B. Holz;
- Einbau und Austausch von Kommunikationssystemen und Alarmanlagen für Notfälle oder zum Brandschutz.

ABBAU ARCHITEKTONISCHER BARRIEREN

Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:

- Austausch von Ausstattungen (Böden, Türen, Fenster, Anlagen), Erneuerung von technischen Anlagen (Sanitäreanlagen, Elektroanlagen und Sprechanlagen, Aufzüge, Haustechniksysteme);
- Bedeutende Baumaßnahmen wie die Erneuerung von Treppen und Aufzügen, Einbau von Innen- und Außenrampen, Treppenliften;
- Realisierung neuer Sanitäreanlagen (auch Armaturen) für Menschen mit Behinderung, Austausch bestehender Sanitäreanlagen durch neue, welche für Menschen mit Behinderung geeignet sind;
- Austausch von Innentüren im Zuge des Abbaus architektonischer Barrieren;
- Einbau von neuen Haustechniksystemen zur Fernöffnung und -schließung von Fenstern und Beschattungssystemen;
- Systeme und Technologien zur Erleichterung der Kommunikation in Bezug auf die Zugänglichkeit (diese Eingriffe können sowohl die Gemeinschaftsräume als auch die einzelnen Wohneinheiten betreffen).

ENERGIESPARMASSNAHMEN
Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:
<ul style="list-style-type: none"> • Einbau von Sonnenkollektoren zur Energiegewinnung; • Einbau von beweglichen, externen Beschattungssystemen, welche den Energieverbrauch durch Klimaanlage reduzieren; • Solaranlagen für Wasser • Gebäudeisolierung zur Verringerung von Wärmeverlusten; • Realisierung von Elektro-, Heiz- und Sanitäranlagen zur Energieeinsparung.
ANKAUF VON MÖBELN UND EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDEN
Art des Eingriffs/Begünstigte Ausgaben:
<ul style="list-style-type: none"> • Kauf, Erneuerung oder Austausch von Küchen/professioneller Küchenausstattungen wie z.B. Herde und verschiedene Kochgeräte, Öfen, Kühl- und Gefrierschränke, Spül- und Waschmaschinen, Abkühlgeräte, Eismaschinen, durch neue mit verbesserten Sicherheits- oder Energiemerkmale; • Ankauf von Möbeln und Einrichtungsgegenständen für den Außen- und Innenbereich wie z.B. Tische und Schreibtische, Sessel und sonstige Polstermöbel, Aufbewahrungsmöbel, Betten und Matratzen, Schirme, und Sonnensegel; • Ankauf von befestigten Möbeln, wie Badeinrichtungen, Duschkabinen und -wände, Einbauküchen, Tüfelungen, Trennwände, Beleuchtungsanlagen; • Ankauf von Sicherheitsböden, Einrichtungen und Geräte für die Veranstaltung von Tagungen; • Ausstattungen von Spielplätzen und Sportanlagen; • Ankauf von Einrichtungen und Geräte für Wellnessbereiche.

Berechnung des Steuerbonus:

Der Steuerbonus beträgt 65 Prozent der genannten Ausgaben, welche im Zeitraum 01.01.2017-31.12.2018 getragen worden sind (Kompetenzprinzip!). Der zu verrechnende Steuerbonus kann bis zu 200.000 Euro betragen - der Höchstbetrag der begünstigten Ausgaben im Triennium beträgt somit 307.692,30.- Euro. Die im Antrag angeführten Ausgaben sind vom Aufsichtsrat (sofern bestellt) oder einem Wirtschaftsprüfer & Steuerberater zu zertifizieren (Konformitätsbestätigung).

Einreichung des Antrages:

Der Antrag muss in elektronischer Form über das Portal MiBACT eingereicht werden.

Ab 26.02.2018 um 10.00 Uhr bis zum 27.02.2018 um 16.00 Uhr kann der gesetzliche Vertreter oder der beauftragte Vermittler mit den persönlichen Zugangsdaten den Antrag einreichen. Achtung: die Anträge müssen aber bereits innerhalb 19. Februar 2018 im Portal eingegeben worden sein. Da für diesen Steuerbonus vom Gesetzgeber begrenzte Finanzmittel vorgesehen wurden, werden die Anträge in chronologischer Reihenfolge gemäß Abgabezeitpunkt behandelt. Die Liste der angenommenen Anträge wird dann vom Ministerium im Internet veröffentlicht.

Versendung des Antrages:

Sollte eine Überprüfung Ihrer Ausgaben für Investitionen 2017 ergeben, dass Sie den Antrag einreichen können, übernehmen wir gerne die Vorbereitung und die Abgabe des Antrages.

Damit wir die Abfassung des Antrages vornehmen können ist folgendes notwendig:

- 1) Registrierung Portal MiBACT (sofern die Registrierung nicht bereits in den Vorjahren erfolgt ist):

Wir verwenden hierfür grundsätzlich Ihre PEC-Adresse. Nach erfolgter Anmeldung über das Portal muss diese über eine E-Mail nochmals bestätigt werden. Daraufhin erhält man die Zugangscodes zugesendet, ebenfalls auf die PEC-Adresse.

Die Zugangscodes sind bitte umgehend an uns zu senden. Zuständig in der Kanzlei: Frau Jasmine Libardi, Tel. 0473 497024, Fax 0473 497001, jasmine.libardi@ksk.it

- 2) Sofern Sie noch nicht über einen USB-Stick für die elektronische Unterschrift (sog. „business key“) verfügen, sollten Sie diesen gleich bei der Handelskammer besorgen. Dazu ist eine Terminvereinbarung notwendig: Handelskammer Außenstelle Meran Tel. 0473 211640

Beim Termin mitzubringen: Ausweis, Karte Steuernummer und E-Mail Adresse

Kostenpunkt: 40 bis 70 Euro (je nachdem ob erste oder zweite digitale Unterschrift des Betriebes)

- 3) Nachdem wir den Antrag samt Ihrer elektronischer Unterschrift und unsere elektronischen Zertifizierung vorbereitet haben, muss man die online-Abgabe abwarten.

Diesbezüglich werden wir mit Ihnen noch abklären ob Sie diese selbst (von uns empfohlen da zeitliche Reihung) vornehmen oder ob diese von uns vorgenommen werden soll. Da auch wir die online-Abgabe der Anträge einzeln vornehmen müssen, kommt es hier zwangsweise zu einer zeitlichen Reihung.

Meran, den 23.01.2018

Mit freundlichen Grüßen

Kanzlei König:Skocir:Kiem